

Info: Arbeitsmarktzugang für Arbeitskräfte aus dem Ausland

Arbeitskräfte aus der EU / EWR / Schweiz:

- kein Dokument für den Nachweis einer Arbeitserlaubnis notwendig

Arbeitskräfte aus Drittstaaten (außerhalb von EU / EWR / Schweiz):

- Menschen, die sich noch im Ausland außerhalb EU/EWR/Schweiz befinden, müssen einen „Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit“ bei der deutschen Auslandsvertretung im Heimatland beantragen
 - ➔ Deutsche Botschaften im Ausland: www.make-it-in-germany.com
 - > Für Fachkräfte > Visum > Ansprechpartner vor Ort
- Für Menschen, die sich in Deutschland befinden, ist die Ausländerbehörde zuständig
 - ➔ Regional zuständige Ausländerbehörde: www.bamf.de
 - > Willkommen in Deutschland > Beratungsstellen > Ausländerbehörden
- Ein **Aufenthaltstitel** verknüpft immer Angaben zum **Aufenthaltsrecht** (Status) mit Angaben zum **Arbeitsmarktzugang** (Arbeitserlaubnis bzw. -verbote)
- Arbeitserlaubnis mit entsprechenden Bedingungen ist im **Aufenthaltsdokument** vermerkt

Arbeitskräfte bei der Zuwanderung unterstützen

Orientierungshilfe für Arbeitgeber:

- Option für Recherche, ob Bewerbende aus einem Drittstaat einen Aufenthaltstitel zum Zwecke der Erwerbstätigkeit bekommen können:
 - ➔ Migration-Check der Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de
 - > Unternehmen > Fachkräfte finden > Fachkräfte aus dem Ausland > Migration-Check

Verfahrensbeschleunigung Ausländerbehörde:

- Programm „Ausländische Fachkräfte-Zuwanderung effizient und sensibel steuern“
 - ➔ Informationsportal AKZESS: www.zuwanderung.sachsen.de
 - > Zuwanderung > AKZESS

Als Unternehmen aktiv das Einreiseverfahren unterstützen:

- formulieren Sie die Stellenbeschreibung so, dass Bewerbende genau passen
- kontaktieren Sie Ihren Arbeitgeberservice vor Ort (Hotline: 0800 45555 20)
- mit dessen Hilfe stellen Sie eine **Vorabanfrage** bei der Bundesagentur für Arbeit
 - ➔ Voraussetzungen für die Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt werden geprüft
- diese Bearbeitung dauert maximal 2 Wochen
- geben Sie Bewerbenden die positive Antwort zur Vorlage bei der deutschen Auslandsvertretung mit

Quelle: IQ Netzwerk Sachsen 2016, KMU Themenblatt Aufenthalt und Arbeitserlaubnis
© Leitstelle Zuwanderung für KMU in Sachsen 2018, vdw Sachsen e.V.